

industrie- und Handelskammern

Camere di Commercio e dell'Industria della Svizzera

| Institut für |
|--------------------|
| Geistiges Eigentum |
| |

Parsönliche Kopis Copie personnelle

Eidgenössisches Institut für

Geistiges Eigentum

Abteilung Recht & Internationales 2. Prl. | Vis

Herm Felix Addor, Stellvertretender Direktor

Stauffacherstrasse 65

Bern 3003

2 8. FEB. 2008 Reg. Nr. Ben

St. Gallen, 26. Februar 2008

Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG) -Vernehmlassung zum Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Addor

Sie haben die SIHK - welcher die 18 kantonalen und regionalen Industrie- und Handelskammern in der Schweiz mit über 19'000 Mitglied-Unternehmen (abgekürzt: SIHK) angeschlossen sind – eingeladen, sich bis zum 31. März 2008 in randvermerkter Angelegenheit vernehmen zu lassen. Gerne kommen wir hiermit Ihrer Aufforderung fristgerecht nach.

l. Allgemeine Bemerkungen

Viele unserer IHK-Mitglieder stellen seit einigen Jahren mit grosser Bitternis fest, dass in der Schweiz und im Ausland immer häufiger Gebrauchs- und Konsumgüter wie Haushaltartikel, Kosmetika, Parfümerie, Textilien etc. mit dem Zusatz "Swiss Made", "Herkunft Schweiz" etc. auf den Markt gelangen, die überhaupt nicht, oder nur zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz hergestellt worden sind. Aufgrund des geltenden Rechts und der praktischen Schwierigkeiten, die Rechtsansprüche gegenüber solchen Mitbewerbern durchzusetzen - langwieriger und kostspieliger Rechtsweg, stichprobeweise Warenkontrolle am Zoll - müssen unsere Unternehmer weitgehend schutzlos zu sehen, wie der gute Ruf des Produktions-Standortes Schweiz von ausländischen Herstellern, oft im Verbund mit Schweizer Importeuren, widerrechtlich angeeignet wird und die Abnehmer dieser Produkte getäuscht werden. Immer lauter und dringlicher wird daher die Forderung unserer Unternehmer, der Bund habe die Vorschriften zum Schutz der Herkunftsangabe Schweiz – oder von Regionen – zu verschärfen und geeignete Massnahmen zu deren strikter Einhaltung zu erlassen. Nicht um den Schutz des produzierenden Gewerbes vor ausländischer Konkurrenz geht es hier, sondern allein um die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sowie um den Schutz der Konsumenten vor täuschenden Herkunftsangaben. Mit der Globalisierung der Wirtschaft steigt das Bedürfnis der Konsumenten nach Transparenz und Sicherheit. Der Zusatz "Schweiz" – als co-Brand - vermittelt weltweit den Eindruck von Qualität,

Ankunft: 2 8. Feb. 2008 Sicherheit, Zuverlässigkeit, hoher Arbeits- und Umweltstandards. Dafür bezahlen Konsumenten gerne etwas mehr. Angesichts immer häufiger werdender Rückrufaktionen von im Ausland hergestellter Gebrauchsmittel (z.B. gesundheitsschädliche Spielsachen, Schleifen, Stoffe etc.) wird der Zusatz "Schweiz" für die Produzenten in der Schweiz ein immer wichtiger werdendes Verkaufsargument. Kein Wunder, versuchen ausländische Firmen einen Bezug zur Schweiz herzustellen. Wer aber mit dem Gütesiegel "Swiss made" oder "Schweiz" ein Produkt auf den Markt bringt, das im Wesentlichen im billigeren Ausland konzipiert, entwickelt und hergestellt wurde, verwendet in missbräuchlicher Weise die Herkunftsbezeichnung "Schweiz", täuscht die Konsumenten und nützt ihr Vertrauen ins "Swissness" aus. Zwischen 50 bis 80 Missbrauchsfälle werden jährlich gemeldet – Tendenz steigend (NZZ am Sonntag vom 19.2.2006). Damit wird der gute Ruf der Schweizer Qualität verletzt. Der Imageschaden für den Produktionsstandort Schweiz ist beträchtlich.

Sie werden deshalb gut verstehen, dass es den IHK's aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Schutzes der geographischen Herkunft ein grosses Anliegen ist, im Rahmen dieser Vernehmlassung angehört zu werden. Die SIHK hat sich anlässlich der Direktoren-Konferenz vom 13. Februar 2008 in Basel mit Ihrer Revisionsvorlage sehr intensiv auseinandergesetzt. Dabei sind auch Fragen aufgetaucht, die sich anhand des Vernehmlassungs-Entwurfs und des Begleitberichts nicht zufriedenstellend beantworten liessen. Wir möchten Sie daher bitten, diese bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs zu Handen der Eidgenössischen Räte, bzw. in der Botschaft aufzugreifen und zu beantworten. Zur Revision des Wappenschutzgesetzes äussern wir uns nicht.

Die SIHK begrüsst die vorliegende Revision des Markenschutzgesetzes. Sie befürwortet grundsätzlich,

- a. die Präzisierung der Kriterien zur Bestimmung der geographischen Herkunft
- b. den Vorbehalt branchenspezifischer Regelungen
- c. die Bestrebungen zum besseren Schutz ex-post der Herkunft

Die SIHK teilt Ihre Auffassung, dass die mit dem beantragten Markenschutzgesetz verbundenen Beschränkungen der Handelsfreiheit verfassungsrechtlich und ordnungspolitisch nicht zu beanstanden sind – geht es doch um einen verhältnismässigen Schutz des gewerblichen Eigentums sowie von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr – und überdies EU-konform sind.

- II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
- 1. Herkunftsangabe für Waren (Art. 48 E-MSchG)
- 1.1 Kompatibilität des MSchG mit den Autonomen Ursprungsregeln

Würde die Herkunftsangabe einer Ware – insbesondere von industriellen Produkten – künftig nach Art. 48 Abs. 2 und 3 E-MSchG bestimmt, so entstünde eine erhebliche Differenz zu den geltenden autonomen Ursprungsregeln gemäss Art. 6ff der Verordnung über die Ursprungsbeglaubigung vom 4. Juli 1984 (SR 946.31). Die Verordnung ist derzeit in Revision begriffen.

Gemäss Revisionsvorlage (Art. 8 E-VUB) hat ein Erzeugnis schweizerischen Ursprung, wenn es im Inland entweder vollständig gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet worden ist. "Eine ausreichende Be- oder Verarbeitung liegt vor, wenn:

- a. der Wert aller zu seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ausländischen Ursprungs 50 Prozent seines Ab-Werk-Preises nicht übersteigt, oder
- b. es aufgrund der Be- oder Verarbeitung in eine andere Nummer des Harmonisierten Systems einzureihen ist als die zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse ausländischen Ursprungs."

Abweichend von Absatz 1 kann das Departement in einer Liste für dort aufgeführte Erzeugnisse spezifische ursprungsverleihende Be- oder Verarbeitungen festlegen. Es kann für Erzeugnisse nach den Absätzen 1 Bst. a und b Toleranzregeln festlegen." (Art. 10 E-VUB)

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, haben die IHK's den Schweizer Ursprung der Ware zu beglaubigen, entweder ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungsbescheinigung.

Wenn künftig im Markenschutzgesetz (Art. 48 Abs. 2 und 3 E-MSchG) davon abweichende Kriterien gelten, so hätte dies folgende Konsequenzen:

- 1. Eine Ware könnte gemäss den autonomen Ursprungsregeln Schweizer Ursprung haben, weil der schweizerische Anteil an den Herstellkosten 50% beträgt, hingegen nicht die Bezeichnung "Herkunft Schweiz" oder "Swiss made, tragen, weil die Herstellkosten nicht mindestens zu 60% in der Schweiz angefallen sind. Der Unternehmer dürfte also seine Ware im Ausland mit der Bezeichnung "Swiss Made" anbieten und verkaufen, hingegen nicht in der Schweiz.
- 2. Will der Unternehmer seine Ware auf die Auslandmärkte bringen, so hat er ob die autonomen oder präferenziellen Ursprungsregeln anwendbar sind auf der Faktura, auf der Verpackung und auf dem Produkt den Schweizer Ursprung zu dokumentieren, z.B. das Produkt mit dem Zusatz "Herkunft Schweiz" zu beschriften. Andernfalls wird dem Produkt seitens der Zollbehörden der Zutritt zum Auslandmarkt untersagt. Dies gebieten die von Land zu Land unterschiedlichen Vorschriften über die Markierung und Ursprungsbezeichnungen auf den Waren, den Kollis sowie in den Warenbegleitpapieren. Der Unternehmer müsste folglich die Waren und deren Verpackung unterschiedlich markieren, je nachdem ob sie für die Schweiz oder das Ausland bestimmt sind.

Es versteht sich von selbst, dass solche unterschiedlichen Regelungen die Unternehmer verunsichern, deren Exporttätigkeit erschweren und die administrativen Aufwände erhöhen. Deshalb stellen wir folgenden

Antrag:

Die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes über die Herkunftsangabe von Waren (Art. 48 E-MschG) und die Ursprungskriterien gemäss Verordnung über die Ursprungsbeglaubigung (Art. 8 E-VUB) müssen materiell übereinstimmen.

1.2 Herkunftsbezeichnung einzelner Herstellungsschritte (Art. 48 Abs. 1 E-MschG)

Je nachdem, ob eine Ware, mit der Angabe "Swiss Made" oder "Schweizer Herstellung" versehen wird, welche die Konsumenten auf Herstellung oder Fabrikation der entsprechenden Ware in der Schweiz schliessen lassen, oder die einschränkenden Bezeichnungen wie "Swiss Design", "Swiss Research" aufweisen, ist das markenrechtliche Schutzbedürfnis der Konsumenten bzw. des lauteren Wettbewerbs unterschiedlich.

Entsprechend verstehen wir die Ausführungen in Ihrem Erläuterndem Bericht S. 45ff. Danach ist eine Bezeichnung zulässig, welche auf die Herkunft bestimmter Herstellungsschritte der Ware (industrielles Produkt oder verarbeitetes Naturprodukt) hinweist oder auf einen ihrer charakteristischen Bestandteile, sofern mindestens 60% der Kosten dieses Herstellungsschritts – bzw. 50% wie wir nachstehend fordern – gemäss Art. 48 Abs. 2 E-MschG in der Schweiz anfallen. Das kumulativ zu erfüllende Kriterium gemäss Art. 48 Abs. 3 Buchstabe c E-MschG ist in diesem Fall nicht anwendbar (Erläuternder Bericht S. 46)

Demzufolge dürfte beispielsweise Bündner-Fleisch die Aufschrift "Getrocknet in Graubünden" tragen, wenn mindestens 50% der Trocknungskosten im Kanton Graubünden angefallen sind. Das gleiche gilt auch für spezifizierte Herstellungsschritte wie "Swiss Research" oder "Swiss Engineering", sofern der für die Herstellung des Produktes angefallene Aufwand für Forschung und Entwicklung in der Schweiz mindestens 50% betrug.

Antrag:

Art. 48 Abs. 1 E-MSchG: Für die geographischen Herkunftsangaben "Swiss made", "Schweizer Fabrikation" u.ä. sollen andere markenrechtliche Regeln zur Anwendung gelangen als mit "Swiss Research", "Swiss Engineering", "Swiss Design" etc. bezeichnete Produkte, welche lediglich auf einen in der Schweiz vollzogenen Herstellungsschritt hinweisen.

1.3 Allgemeines Kriterium: Ablehnung der Mindestquote von 60% (Art. 48 Abs. 2 E-MSchG)

Gemäss dem Allgemeinen Kriterium (a) soll die Herkunft dem Ort entsprechen, "wo mindestens 60% der Herstellkosten anfallen. Nicht als Herstellkosten gelten namentlich die Kosten für den Vertrieb der Ware wie für Marketing und Kundenservice".

Die SIHK lehnt die Erhöhung der Mindestquote der in der Schweiz anzufallenden Herstellungskosten von 50% auf 60% ab, weil damit eine verwirrliche, den Export erschwerende und von den autonomen Ursprungsregeln abweichende Regulierung getroffen wird. Vor allem aber werden viele KMU, die unter konsequenter Ausnutzung der internationalen Arbeitsteilung schon heute erfolgreich die "Swissness" vermarkten, Mühe bekunden, das Kriterium des Kostenanteils von 60% zu erreichen.

Hingegen begrüssen wir, dass künftig die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in der Schweiz – wozu auch Aufwendungen für Design zählen – zu den Herstellungskosten hinzugerechnet werden können. Diese bilden oftmals die Grundlage für die charakteristischen Eigenschaften, die Qualität und die Sicherheit der unter der Bezeichnung "Schweiz" verkauften Produkte. Hingegen ist es richtig, im Markenschutzgesetz – analog zu den Ursprungsregeln - die Vermarktungs- von den Herstellungskosten auszunehmen, weil mit

Anschriften "Swiss Made", "Schweizer Fabrikation" und ähnlichen sowohl in der Branche wie auch bei den Konsumenten die klare Erwartung geweckt wird, die Fabrikation, bzw. die ausreichende Be- oder Verarbeitung der Ware hätten in der Schweiz stattgefunden.

Antrag:

Art. 48 Abs. 2 E-MSchG: "Die Herkunft entspricht dem Ort, wo mindestens 50% der Herstellungskosten anfallen"

1.4 Spezifisches Kriterium für einzelne Warenkategorien (Art. 48 Abs. 3 E-MSchG)

1.4.1 Präzisierung der erfassten Warenkategorien

Die Einteilung der Waren in die drei Kategorien (Naturprodukte, verarbeitete Naturprodukte und industrielle Produkte) ist grundsätzlich zweckmässig. Gleichwohl ist zu überlegen, ob sich das vorstehend aufgeworfene Problem (Ziffer 1.1) nicht lösen oder doch zumindest lindern liesse, wenn die verschärften Bestimmungen über die Herkunftsangabe im Markenschutzgesetz auf jene Warenkategorien beschränkt würden, bei welchen in der Vergangenheit am häufigsten Missbräuche festgestellt worden sind, nämlich bei den "Konsumund Gebrauchsgütern" (Uhren, Textilien, Haushaltgeräten, Kosmetika etc.).

Im Maschinen- und Apparatebau schreitet die Spezialisierung und internationale Arbeitsteilung immer stärker voran. Wenn man sich in der Schweiz im wesentlichen – nebst Forschung und Entwicklung sowie Konstruktion und Marketing – auf die Herstellung von Komponenten oder auf die Montage von im Ausland beschafften Komponenten konzentriert, verliert für die Wirtschaftsbranche und die Konsumenten der markenrechtliche Schutz der geographischen Herkunft an Relevanz. Wissen sie doch um die "Multinationalität" der gekauften Güter und Komponenten im Voraus. Jedenfalls vernehmen wir aus der Maschinenindustrie weit weniger Klagen über die missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung "Swiss Made", als seitens der Hersteller von Konsum- und Gebrauchsgüter.

1.4.2 Kumulative oder alternative Erfüllung der Kriterien zur Bestimmung der Herkunft?

Verschiedene Mitglieder der SIHK können sich nicht mit den kumulativ zu erfüllenden Kriterien gemäss Art. 48 Abs. 3, Bst. a – c E-MschG befreunden. Sie befürchten eine zu starke Einschränkung gegenüber den heute geltenden autonomen Ursprungsregeln. Das Erfordernis eines kumulativ zu erfüllenden Kriteriums ist jedenfalls nochmals kritisch zu hinterfragen. Wir verweisen auf unseren Hauptantrag (Ziffer 1.1) vorstehend.

Antrag:

Art. 48 Abs. 3 Bst. c E-MSchG: Zu prüfen ist, ob ergänzende Bestimmungen über die geographische Herkunft "für Konsum- und Gebrauchsgüter" zu erlassen sind, anstelle solcher für die Warenkategorie "industrielle Produkte".

1.5 Ruf im massgebenden Verkehrskreis (Art. 48 Abs. 5 E-MSchG)

Die SIHK legt grossen Wert auf diese Bestimmung. Erlaubt sie doch einem Produzenten, welcher die strengen Voraussetzungen gemäss Art. 48 Absatz 2 und 3 E-MschG nicht erfüllt – z.B. auch nur vorübergehend wegen starker Preisänderungen für im Ausland beschaffter Rohstoffe - im Einzelfall den Nachweis zu führen, dass der Gebrauch der von ihm in Anspruch genommenen geografischen Angabe, gemäss dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise richtig ist. Er hat zu beweisen, dass der Gebrauch dem Verständnis der Wirtschaftsbranche und der Konsumentinnen/en entspricht. Weil diese Präzisierung von Bedeutung ist, stellen wir folgenden

Antrag:

"Die Kriterien nach den Absätzen 2 – 4 sind im Einzelfall nach dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise und nach ihrem Einfluss auf den Ruf der betreffenden Waren zu bestimmen. Der Gebrauch hat dem Verständnis der Wirtschaftsbranche und der Konsumentinnen und Konsumenten zu entsprechen. Entspricht eine Herkunftsangabe deren Verständnis, so gilt sie als zutreffend."

2. Zusätzlicher Schutz der geografischen Herkunftsangaben (ex-ante)

Schon heute gibt Art. 50 MSchG den Wirtschaftsbranchen die Möglichkeit, die Voraussetzungen näher zu umschreiben, unter denen eine (qualifizierte) schweizerische Herkunftsangabe gebraucht werden darf.

Für den Bundesrat genügt dieses Instrument allein nicht, um den Schutz der Herkunftsangaben zu verstärken. Er schlägt zwei zusätzliche Massnahmen vor.

2.1 Register für geographische Angaben für Produkte (Art. 50a E-MSchG)

Der Bundesrat soll für nicht-landwirtschaftliche Waren – welche für die IHK's im Vordergrund stehen - ein Register für geografische Angaben schaffen, welche der Kennzeichnung eines Produktes als aus einem bestimmten Land, einer Gegend oder einem Ort dieses Landes kommend dienen, falls die Qualität, der Ruf oder ein anderes bestimmtes Merkmal im Wesentlichen diesem geografischen Ursprung zuzuschreiben sind. Das entsprechende Eintragungsgesuch für die Angabe – samt Pflichtenheft – ist von einer Gruppe – also eine Branche - zu stellen und der Nachweis deren Repräsentativität ist zu erbringen. Der Bundesrat erblickt darin einen besseren ex-ante Schutz, mehr Rechtssicherheit und vor allem eine Vereinfachung der markenrechtlichen Ansprüche im Ausland.

Die SIHK erkennt durchaus den Nutzen eines solchen Registers für geographische Angaben für nicht landwirtschaftliche Waren. Unseres Erachtens überwiegen aber die Nachteile eines solchen Registers.

- ⇒ Es führt zu einem "Zwei-Klassen-Schutz", die registrierte geografische Angabe ist keine Marke und kann daher nicht vom Madrider System profitieren,
- und vor allem dürfte sich das Eintragungsverfahren einer geografischen Angabe als schwerfällig und kostspielig erweisen.

Ein solches Register könnte sich somit für KMU zum eigentlichen Killer entwickeln, zur unüberwindbaren Hürde des markenrechtlichen Schutzes der geographischen Herkunft ihrer Produkte.

Antrag:

Wir lehnen die Schaffung eines neuen Registers für geographische Angaben ab.

2.2 Garantie- und Kollektivmarke für eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe (Art. 22a ff E-MSchG)

Geografische Angaben können heute nicht als Wortmarke eingetragen werden, weil sie keine Unterscheidungskraft aufweisen und für alle Unternehmen frei verfügbar sein müssen. Der Bundesrat schlägt nun vor, künftig jeder gesuchstellenden Gruppierung die Möglichkeit einzuräumen, ihre registrierte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe als Wort-Garantiemarke oder -Kollektivmarke zu hinterlegen und dergestalt ein zusätzliches Instrument zur Verstärkung des Schutzes im Ausland zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Eintragung kann aber erst nach einem langwierigen und damit aufwändigen Verfahren erfolgen. Es stellt aber sicher, dass die Marke von einer repräsentativen Gruppierung von Produzenten aus dem betreffenden geografischen Gebiet eingetragen wird. Ferner gewährleistet es, dass die Voraussetzungen für die Verwendung der geografischen Angabe – samt Pflichtenheft – in Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt den Bedingungen entsprechen, welche am Ort der Herkunft tatsächlich bestehen.

Alternativ zum System der Garantie- oder Kollektivmarke im Sinne von Art. 22a E-MschG wäre nach Auffassung des Bundesrates aber denkbar, im MSchG eine ähnliche Lösung zu verankern, wie sie das EG-Recht oder das deutsche Recht vorsieht. Demnach wäre die Eintragung als Garantie- oder als Kollektivmarke für alle geografischen Angaben möglich, unabhängig davon, ob diese in einem amtlichen Register eingetragen oder durch eine gesetzliche Regelung reglementiert sind. Gestützt auf die Marke könnte der Inhaber Dritten die Verwendung der Herkunftsangabe im geschäftlichen Verkehr nur dann untersagen, wenn der Gebrauch gegen Art. 48 oder 49 E-MSchG verstösst.

Die SIHK gibt dieser Variante den Vorzug, weil das Markeneintragungsverfahren weniger lange dauert und für die Unternehmen mit einem geringeren administrativen Aufwand verbunden ist. Die Variante ist EU-konform. Zwar würde die Eintragung ins amtliche Register für geografische Angaben (Art. 50a E-MschG) die Durchsetzung des Schutzes für den klar identifizierbaren Rechtsinhaber im Ausland erleichtern, doch – wie der Begleitbericht an verschiedenen Stelle erwähnt - kann er sich dessen nicht gewiss sein, weil dort stets Landesrecht zur Anwendung gelangt. Hinzu kommt, dass unsere Unternehmen mit erster Priorität einen verstärkten Schutz der Herkunftsangaben in der Schweiz erwarten, und erst in zweiter Linie im Ausland. Denn hier in der Schweiz begegnen sie zunehmend Konkurrenten aus dem In- und Ausland, welche geographische Herkunftsangaben missbräuchlich verwenden und unlauteren Wettbewerb betreiben. Bei der von uns bevorzugten Variante ist in Kauf zu nehmen, dass die Repräsentativität der Gruppierung, die eine Garantiemarke hinterlegt nicht gewährleistet ist.

Antrag:

Die SIHK befürwortet die Variante zu Art. 22a E-MSchG (gemäss erläuterndem Bericht S. 37).

- 3. Rechtsschutz (Art. 51a ff E-MschG))
- 3.1 Beweislastumkehr (Art. 51a E-MschG)

Mit dieser Bestimmung soll dem Richter die Befugnis eingeräumt werden, in bestimmten Einzelfällen die Beweislast zum Nachweis der Rechtmässigkeit der Verwendung einer bestimmten Herkunftsangabe dem Beklagten aufzuerlegen. Dies geht unseres Erachtens zu wenig weit. Vielmehr sollte die Beweislast der rechtmässigen Verwendung einer bestimmten Herkunftsangabe stets dem Beklagten auferlegt werden. Nur auf diese Weise besteht Gewähr dafür, dass missbräuchlichen Verwendungen von Herkunftsangaben ein wirksamer Riegel geschoben werden kann.

Antrag:

"Der Benutzer einer Herkunftsangabe ist verpflichtet zu beweisen, dass diese zutreffend ist."

3.2 Strafantrag des IGE (Art. 64 Abs. 3 E-MSchG)

Die SIHK begrüsst grundsätzlich die zwei anderen, vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen zum besseren Schutz ex-post der Herkunftsangaben, die Beweislastumkehr im Einzelfall (Art. 51a E-MschG) einerseits sowie das Recht des IGE anderseits, gegen die missbräuchliche Verwendung von Herkunftsangaben bei den kantonalen Gerichtsbehörden Strafanzeige einzureichen und im Verfahren Parteirechte geltend zu machen (Art. 64 Abs. 3 E-MSchG).

Allerdings wurden mit Blick auf das letztere Instrument auch kritische Stimmen innerhalb der SIHK laut. Sollte es doch in erster Linie Sache der betroffenen Unternehmen sein (z.B. Konkurrent eines Produzenten) – und nicht des Staates oder des IGE-Strafantrag zu stellen.

Unseres Erachtens ist es aber vertretbar, dem IGE, das Recht einzuräumen, gegen missbräuchliche Verwendung von Herkunftsangaben Strafanzeige vor den kantonalen Gerichtsbehörden einzureichen und im Verfahren Parteirechte auszuüben, wo der Missbrauch gewerbsmässig erfolgt. Dies aus zwei Gründen: einerseits ist eine Herkunftsangabe kein Individualrecht, sondern ein Kollektivrecht. "Das Kollektiv hat den zu schützenden Wert geschaffen und der Schutz steht jedem offen, der dazu gehört." (Erläuternder Bericht S. 23). Der Schutz der gesetzeskonformen Verwendung geographischer Herkunftsangaben – bzw. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs - liegt auch im öffentlichen, wirtschaftlichen Interesse des ganzen Landes. Für die Erfüllung dieser Aufgabe ist das spezialisierte IGE ungleich besser qualifiziert, als die meisten zuständigen kantonalen Behörden.

Antrag:

Art. 64 Abs. 3 E-MSchG: Das Recht des Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) auf Einreichung von Strafanträgen bei den kantonalen Gerichtsbehörden ist auf den gewerbsmässigen Missbrauch zu beschränken.

3.3 Hilfeleistung der Zollverwaltung (Art. 70 ff E-MSchG)

Nach Auffassung der SIHK sollte auch das bestehende Instrumentarium der Zollverwaltung (EZV) zur Verhinderung der Einfuhr bzw. der Einbringung von Produkten auf den Schweizer Markt, welche gegen die Vorschriften über die Herkunftsangaben des MSchG verstossen (Art. 70 – 73 MSchG), ausgebaut werden. Beschränkt sich doch die Aufgabe der EZV heute darauf, bei verdächtigen Sendungen die Markeninhaber auf den Verdacht hinzuweisen, auf Antrag der Markeninhaber die Waren zurückzubehalten und bei unkorrekten Herkunftsangabe Meldungen an die Oberzolldirektion (OZD) zu erstatten.

Die Markeninhaber oder eine klageberechtigte Person müssen den Antrag auf Hilfeleistung schriftlich bei der OZD, Sektion Zollverfahren, stellen. Das Zollamt behält aber die Ware maximal zehn Arbeitstage zurück. Während dieser Zeit kann der Antragsteller die Ware besichtigen, hingegen ist ihm sowohl die Einsichtnahme in die Begleitpapiere, wie auch die Musterentnahme untersagt, was unerlässlich wäre, um sich zu vergewissern, ob die Inverkehrbringung der zurückbehaltenen Ware mit dem Markenschutzgesetz im Einklang steht oder nicht. Dessen ungeachtet hat er binnen 10 Tagen zu bewirken, dass das zuständige Gericht vorsorgliche Verfügungen trifft und die Ware zurückbehält und klärt, ob die einzuführende Ware gegen die Bestimmungen über die Herkunftsangaben in der Schweiz verstösst oder nicht.

Die Hilfeleistung der Zollverwaltung ist sehr wichtig, erweist sich aber in der Praxis sehr oft als unzureichend. Deshalb ist das Instrumentarium sachgerecht und angemessen auszubauen.

Antrag:

Art. 70ff E-MSchG: Die Hilfeleistung der Zollverwaltung zu effektiveren Verhinderung der Einfuhr und des Inverkehrbringens von Waren, welche gegen die Bestimmungen über die Herkunftsangaben des Markenschutzgesetzes verstossen, ist sachgemäss zu erweitern.

3.4 Verstärkte Unterstützung des EDA und SECO im Ausland

Tatsache ist, dass derzeit nicht nur der unzureichende rechtliche Schutz der geographischen Herkunftsangaben im Markenschutzgesetz den Unternehmen in der Schweiz zu schaffen macht. Mindestens so schwer wiegen die tatsächlichen Hindernisse und Probleme, welche sie bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche im In- und Ausland zu bewältigen haben. Deshalb fordert die SIHK – nebst einem Ausbau der Hilfeleistung der Zollverwaltung - dass das EDA und das SECO – unter Einbezug des IGE und der Osec – ihre Ueberwachungstätigkeit bei Markeneintragungen in Ländern mit hoher Missbrauchsdichte verstärken und die Schweizer Unternehmer im Ausland bei der schwierigen Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche auch verstärkt mit Rat und Tat zur Seite stehen. Dies im Rahmen der Bestrebungen des Bundes zur Förderung des Exportes.

Antrag:

Das EDA und das EVD (SECO) sind zu beauftragen – unter Einbezug des IGE und der Osec – ihre Überwachungstätigkeit bei Markeneintragungen in Ländern mit hoher Missbrauchsdichte zu verstärken, sowie Schweizer Unternehmen im Ausland bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über die geographischen Herkunftsangaben zu unterstützen.

3.5 Nicht-amtliche, private Markenregister

Dringenden Regelungsbedarf, den die Revisionsvorlage nicht abdeckt, sehen wir schliesslich in der Frage nicht-amtlicher (privater) Markenregister. Die SIHK erachtet es als notwendig, diese Lücke des Markenschutzgesetzes zu füllen und im Kapitel Strafbestimmungen eine gesetzliche Grundlage für ein erfolgreiches Vorgehen gegen betrügerische "Organisationen" von kaum oder gar nicht existierenden Markenregistern zu schaffen. Es geht darum, Freisprüche, welche Strafgerichte in solchen problematischen Fällen in Ermangelung klarer Strafbestimmungen fällen und die das Ansehen der Schweiz im benachbarten Ausland in Bezug auf den gewerblichen Rechtsschutz im Allgemeinen und auf den Markenschutz im Besonderen schädigen, inskünftig zu vermeiden.

Antrag:

"Für die Herstellung eines nicht-amtlichen Markenregisters, in welches die Eintragung einer Marke nur aufgrund einer Gegenleistung (wie z.B. Zahlung einer Eintragungsgebühr oder Verpflichtung zum entgeltlichen Bezug eines Exemplars des Registers) möglich ist, und für die Durchführung entsprechender Akquisitionen, müssen sowohl die entsprechenden Werbe-Unterlagen wie auch die zu unterzeichnenden Vertrags-Unterlagen mindestens die folgenden Informationen, die in der Markenschutzverordnung ergänzt werden können, enthalten:

- a. Angabe darüber, ob es sich um ein für alle im Schweizerischen und/oder im Internationalen Register eingetragenen Marken zugängliches Register oder um ein Register handelt, in welches nur Marken bestimmter Inhaber (wie z.B. nur aus einem Kanton oder nur von Vereinsmitgliedern) oder nur Marken für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen (z.B. nur aus der Baubranche) eingetragen werden;
- b. Angabe darüber, dass die in das Register eingetragenen Marken beim Ablauf ihrer gesetzlichen Schutzdauer aus dem Register entfernt werden, wobei eine Verlängerung oder Neu-Eintragung auf Antrag des Inhabers ohne weiteres möglich ist;
- c. Angabe über die ins Register zusätzlich zur Marke obligatorisch oder fakultativ aufzunehmenden Informationen, wie amtliche Registernummern, Adresse des Inhabers, Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse etc.;
- d. Angabe darüber, wann und wo und wie das Register in gedruckter Form eingesehen und bezogen und/oder unter welchen Voraussetzungen es im Internet eingesehen werden kann;
- e. Angabe über die für die Aufnahme einer Marke in das nicht-amtliche Register vom Markeninhaber zu erbringenden Gegenleistung (z.B. Zahlung einer Eintragungsgebühr oder Verpflichtung zum Kauf eines gedruckten Exemplars oder zum Eintritt in den "Herausgeberverein")."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Hubertus Schmid

Präsident

Kopie:

- KMU-Forum des Bundes, z.Hd. Dr. Philippe Jeannerat, Leiter Ressort KMU-Politik des SECO Mitglieder der SIHK
- economiesuisse